



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Generalsekretariat
Maulbeerstrasse 9
3003 Bern

Ihr Zeichen: 241.2-00-12/13/1591688 20. Mai 2020
Unser Zeichen: 2019.POMBSM.15

RRB Nr.: 575/2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vorgehen zur Räumung des ehemaligen Munitionslagers Mitholz; Mitwirkung Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Februar 2020 wurde die Mitwirkung zum Konzept zur Räumung der Munitionsrückstände im ehemaligen Munitionslager Mitholz eröffnet und den Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gerne nimmt der Regierungsrat zum vorliegenden Konzept wie folgt Stellung. Darüber hinaus erlaubt sich der Regierungsrat, sich auch zur generellen Projektarbeit bezüglich des ehemaligen Munitionslagers zu äussern und seine Erwartungen bezüglich der zukünftigen Arbeit zu formulieren.

1. Konzept zur Räumung der Munitionsrückstände

In seinem Schreiben vom 17. Oktober 2018 an den damaligen Vorsteher des VBS äusserte der Regierungsrat folgende Erwartungen:

- Die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die die Situation in Mitholz untersuchen und Möglichkeiten zur Beseitigung des aktuellen Risikos finden soll, wird begrüsst.
- Es ist ein verbindlicher und detaillierter Zeit- und Vorgehensplan zu erstellen.
- Das Interesse der betroffenen Bevölkerung an einer raschen und möglichst vollständigen Risikobeseitigung ist besonders zu berücksichtigen.
- Eine umfassende Überwachung des ehemaligen Munitionslagers rund um die Uhr ist so schnell wie möglich sicherzustellen.
- Die direkte, offene und transparente Information der betroffenen Bevölkerung wird begrüsst.
- Der Bevölkerung sollten möglichst keine materiellen Schäden entstehen. Solche sind durch das VBS unbürokratisch zu entschädigen.

Nach einer entsprechenden Diskussion im Regierungsrat formulierte die damalige Polizei- und Militärdirektion (heute Sicherheitsdirektion) in ihrem Schreiben vom 13. November 2019 folgende zusätzliche Erwartungen:

- Die Planung und Realisierung von Schutzbauten für die Bevölkerung und Verkehrswege in Mitholz sind absolut dringlich und nicht erst im Zusammenhang mit der tatsächlichen Räumung des ehemaligen Munitionslagers einzuleiten. Dabei hat das VBS dafür zu sorgen, dass eine Realisierung ausserhalb der ordentlichen Verfahrenswege rasch und mithilfe von verkürzten bzw. beschleunigten Verfahrensdurchläufen geschehen kann.
- Die Planung der Notumfahrung zur Sicherstellung der Verbindung zwischen Kandergrund und Kandersteg ist unverzüglich einzuleiten. Dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) ist ein entsprechender Auftrag zu erteilen.

Mit dem nun vorliegenden Bericht werden die Erwartungen des Regierungsrates zu einem grossen Teil erfüllt. Die im Bericht beschriebenen geplanten Massnahmen legen zudem dar, wie das VBS seinen Verpflichtungen gemäss der Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StfV) und den Weisungen über das Sicherheitskonzept für den Umgang mit Munition und Explosivstoffen (Weisung 90.014, WSUME) nachkommen möchte. Ob das VBS seine diesbezüglichen Verpflichtungen tatsächlich erfüllen kann, kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend beurteilt werden, da noch zu viele Fragen offen sind. So ist beispielsweise nach wie vor nicht klar, ob die vorgesehenen Schutzmassnahmen (z.B. Bahntunnels) tatsächlich realisiert werden können und wie die Risikoanalyse der geplanten Vorausmassnahmen ausfallen wird.

Der Regierungsrat begrüsst ausdrücklich, dass die komplette Räumung des ehemaligen Munitionslagers inzwischen – anders als noch während der Projektarbeit – nun auch aus der Sicht des Bundes die einzige Variante zu sein scheint, die weiterverfolgt werden soll. Dennoch hält er nochmals fest, dass für den Kanton Bern die möglichst vollständige Entfernung und Vernichtung der Munition und Munitionsreste das mit allen Mitteln anzustrebende Ziel sein muss. Zudem erwartet der Regierungsrat, dass die gemäss StfV vorgesehenen Anordnungen zur Beseitigung der Gefährdung nun auch formell erteilt werden.

Weiter begrüsst der Regierungsrat, dass das VBS plant, die betroffene Bevölkerung unkompliziert für erlittene materielle Schäden zu entschädigen und diesbezüglich bereits pragmatische Lösungen umsetzt. Die Bereitschaft des Kantons zur diesbezüglichen Koordination mit allfälligen kantonalen Massnahmen ist zugesichert.

Die beabsichtigte Koordination zwischen dem Grossprojekt der Räumung des Munitionslagers und dem Grossprojekt Ausbau des Lötschberg-Basistunnels ist ebenfalls ganz im Sinne des Kantons Bern und von grosser Wichtigkeit.

Nach wie vor nicht einverstanden ist der Regierungsrat mit dem geplanten Vorgehen bezüglich der Schutzmassnahmen. Diese sollen gemäss dem Bericht zwar geplant, aber erst in der Phase 3 (Jahre 2025 bis 2030) realisiert werden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass sämtliche bauliche Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung und Verkehrsverbindungen unverzüglich sowohl geplant, projektiert als auch realisiert werden sollen. Gesicherte Verkehrsverbindungen und -anbindungen sind sowohl für Kandergrund als auch (und insbesondere) für Kandersteg von grosser Bedeutung. Angesichts der langen Verfahrensdauer und der für die Realisierung erforderlichen Zeit darf mit der Umsetzung der Schutzmassnahmen nicht zugewartet werden; dies auch als Zeichen für die betroffene Bevölkerung.

2. Generelle Bemerkungen und Erwartungen

Den Einbezug der kantonalen und kommunalen Stellen in die bisherigen Arbeiten des Bundes beurteilt der Regierungsrat grundsätzlich als gut und erwartet, dass er weiterhin erfolgen wird. Eine gesicherte

Nord-Süd-Verbindung ist auch für das Lötschental und für den ganzen Kanton Wallis von grosser (auch wirtschaftlicher) Bedeutung. Daher wird erwartet, dass der Bund die Kontakte zu den Behörden des Kantons Wallis institutionalisiert und diese in geeigneter Weise in die Arbeiten mit einbezieht. Der Regierungsrat geht auch davon aus, dass der Betrieb des Basistunnels während der Räumung sichergestellt wird.

Der Regierungsrat erwartet zudem, dass sich der Gesamtbundesrat zur künftigen Projektorganisation (ab Sommer 2020) bekennt und deren Aufgaben und Kompetenzen klar definiert. Der im VBS angesiedelten Projektleitung ist insbesondere die Kompetenz einzuräumen, im Rahmen des Projekts auch departementsübergreifende Aufträge zu erteilen und die übrigen Departemente und Bundesämter sind zur aktiven Mitarbeit zu verpflichten. Es ist unbestritten, dass die Leitung des Gesamtprojekts für den ganzen Zeitraum der Sanierung im VBS angesiedelt sein muss, weil die Situation in Mitholz von der Armee verursacht wurde und diese nun auch in der Verantwortung steht sowie weil über die ganze Sanierungszeit die (militärische) Störfallproblematik dominant bleibt. Hinzu kommt, dass beim VBS hoch entwickelte Projektmanagementkapazitäten und -fähigkeiten vorhanden sind. Diese Projektleitung wird primär die Aufgabe haben, die Arbeiten im Projekt zu koordinieren. Sie muss sich nicht selber um sämtliche mit der Räumung des ehemaligen Munitionslagers zusammenhängende Aspekte kümmern und alle Herausforderungen grösstenteils gleichzeitig zu bearbeiten und zu lösen versuchen. Bei der Räumung des ehemaligen Munitionslagers Mitholz sind zahlreiche Bundesstellen in Teilbereichen federführend involviert, die über das für ihren jeweiligen Bereich benötigte Fachwissen verfügen und ihr zugewiesenes Projekt oder Teilprojekt grösstenteils autonom bearbeiten können. Daher ist nach Auffassung des Regierungsrates eine departementsübergreifende Projektorganisation anzustreben, wobei einzelne Teilprojekte von den jeweils fachkompetenten Bundesstellen bearbeitet werden. Teilprojekte im Rahmen eines solchen Projekts können beispielweise sein: Notumfahrung / Strassenverbindungen inkl. Schutzbauten, geführt durch das ASTRA; Schutz des Schienenverkehrs, geführt durch das Bundesamt für Verkehr (BAV); Umweltschutz, geführt durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU), Raumplanung / Umsiedlung, geführt durch das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE); Räumung der Anlage und Beseitigung der Munition, geführt durch das VBS. Im Gegensatz zur Variante eines ausschliesslich VBS-internen Projekts hat diese Form der Projektorganisation unter anderem den Vorteil, dass sich das VBS auf seine Kernkompetenzen beschränken kann und dass die einzelnen Teilprojekte durch die fachlich zuständigen Bundesämter geführt werden können, was auch dem Zusammenwirken der involvierten Bundesstellen und der Koordination zwischen den Departementen zuträglich sein könnte. Zudem wäre es für den Kanton Bern auf diese Weise einfacher, auf der Fachschiene die zuständigen kantonalen Stellen klar zur Zusammenarbeit in den Teilprojekten zuzuweisen. Voraussetzung ist jedoch ein klares Bekenntnis der betroffenen Departemente und Bundesämter zur Mitarbeit in dieser Organisation.

In der Vergangenheit entstand der Eindruck, dass das notwendige Zusammenwirken verschiedener Bundesstellen eine grosse Herausforderung für die Projektarbeit darstellte. Immer wieder mussten Zuständigkeitsfragen, insbesondere für die Erteilung von Aufträgen an Ämter anderer Departemente, geklärt werden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass solche Fragen im vorliegenden Fall keine Rolle spielen, dem Fortschritt der Projektarbeit nicht hinderlich sein und insbesondere nicht zu zeitlichen Verzögerungen führen dürfen.

Die Kommunikation gegenüber der Bevölkerung und den Behörden sollte zudem weiter optimiert werden. Auch der Austausch zwischen den Amtsstellen, Gemeinden und weiteren Involvierten könnte dabei bspw. im Rahmen einer unabhängigen, moderierten Diskussionsplattform noch intensiviert werden.

Für den Regierungsrat müssen die Interessen der direkt betroffenen Bevölkerung von Mitholz auch weiterhin im Zentrum der Arbeiten aller involvierter Stellen von Bund und Kanton stehen. Zur berücksichtigen sind ebenfalls die Interessen der Gemeinde Kandersteg. Daher erwartet der Regierungsrat:

- Unklare Zuständigkeiten auf Bundesebene dürfen nicht zu einer Verzögerung der Arbeiten führen.

- Es ist bis spätestens mit der Etablierung der neuen Projektorganisation ein detaillierter Zeitplan vorzulegen, der darüber Auskunft gibt, bis wann welche Arbeiten erledigt werden. Die Wirkung von rasch realisierbaren Vorausmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Verkleinerung des gefährdeten Gebiets soll unverzüglich und idealerweise quantitativ analysiert werden. Kann dadurch die momentane Situation verbessert werden, sind die Vorausmassnahmen unverzüglich umzusetzen. Die Auswirkung der vom VBS geplanten Schutzbauten auf den bestehenden Gefahrenperimeter sind möglichst bis im Herbst 2020 zu berechnen. Betroffene Grundeigentümer und Mieter (insbesondere am Rande des bisherigen Perimeters) sollen rasch Klarheit haben, ob ihre befristete Umsiedlung erforderlich ist oder nicht.
- Die vorgesehenen Schutzmassnahmen für Strasse und Schiene sind unverzüglich zu planen und raschestmöglich zu realisieren. Ohne gesicherte Verkehrsverbindungen steht für Kandergrund, aber vor allem auch für Kandersteg touristisch und wirtschaftlich viel auf dem Spiel. Dabei ist es grundsätzlich richtig, dass die Strasse rasch erstellt werden kann, sollte ein Ereignis zu einer Sperrung der Nationalstrasse führen. Tritt ein derartiger Fall jedoch während einer Zeit mit langanhaltenden Niederschlägen oder im Winter ein, können der Zeitbedarf für den notfallmässigen Bau deutlich länger und damit die Erreichbarkeit von Kandersteg innert nützlicher Frist allenfalls nicht gewährleistet werden. Sämtliche vorsorglichen Baumassnahmen der Notumfahrung, wie sie in der Überbauungsordnung UeO Nr. 12 mit Bewilligung, Notumfahrung Mitholz, Überbauungsvorschriften, Art. 5 festgelegt wurden, sollten deshalb so rasch als möglich realisiert und die enteignungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die ständige und möglichst unterbruchsfreie Erreichbarkeit der Gemeinden Kandersteg und Kandergrund ist auch für die gesundheits- und rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung und der zahlreichen Feriengäste besonders wichtig. Ein wechelspuriger Einbahnverkehr ist auf Grund der Staubildung eine wenig zielführende Option. Ebenso könnte durch eine zeitweise Sperrung der Strasse das Erreichen von Kandersteg für die Notfalldienste zum Teil massiv verzögert werden. Patienten aus dem Oberwallis werden heute in der Regel für spezialmedizinische Therapien in die Universitätsklinik nach Bern transportiert. In Notfallsituationen und bei Flugwetter meist über den Luftweg, bei schlechter Witterung jedoch bodengebunden mit Ambulanzen. Für diese dringlichen Patiententransporte spielt der Autoverlad Lötschberg verbunden mit einem zügigen Weiterkommen auf der Strasse deshalb eine zentrale Rolle.
- Planungs- und Bewilligungsverfahren sind unverzüglich zu klären und im Zeitplan darzustellen. Beschleunigte Verfahren sind anzustreben. Es ist zu prüfen, ob durch den Erlass einer speziellen Regelung („Lex Mitholz“) eine Beschleunigung der Verfahren und Abläufe erreicht werden könnte. Spätestens bei Auslösung der militärischen Plangenehmigungsverfahren für die Arbeiten im Zusammenhang mit der Räumung müssen alle betroffenen kantonalen Stellen angehört werden. Es wäre allerdings zielführender, alle betroffenen Ämter des Kantons Bern bereits in den Ausarbeitungsprozess der Arbeiten einzubeziehen. Das gilt insbesondere für die bis jetzt noch nicht einbezogenen Ämter für Wald und Naturgefahren (AWN) sowie für Umwelt und Energie (AUE). Die betroffene Bevölkerung ist für den erlittenen Schaden unbürokratisch, pragmatisch und vollständig zu entschädigen. Die betroffene Bevölkerung muss bei der Suche von Wohn- und Gewerbeland vom Bund unterstützt werden.
- Der Bund hat sämtliche der Bevölkerung, den Gemeinden und dem Kanton entstehenden Kosten zu entschädigen.

Die heute in Mitholz liegenden Gebäude befinden sich grossmehrheitlich ausserhalb der Bauzone. Auch wenn heute noch unklar ist, ob und welche Gebäude von Mitholz dereinst wieder besiedelt werden, wäre eine genaue Kenntnis der heutigen Gebäude und ihres Bewilligungsstatus wichtig. Grundsätzlich ist von einer Besitzstandgarantie auszugehen, aber es werden sich Fragen nach Renovations- und Erweiterungsmöglichkeiten für Gebäude stellen. Dafür gibt es im Raumplanungsrechts zum Bauen ausserhalb der Bauzone genaue Regeln, die man aber nur anwenden kann, wenn die Gebäudeinformationen und Umbauhistorien bekannt sind (z.B. besteht eine Erweiterungsmöglichkeit noch oder wurde sie bereits vor 2020 in Anspruch genommen?). Die raumplanerische Bestandaufnahme sollte sich allerdings nicht nur auf Gebäude in der Landwirtschaftszone beziehen, sondern die ganze Ausgangslage von Mitholz erfassen.

sen. Ohne genaue Bestandesaufnahme könnten sich dereinst zahlreiche Rechtsstreitigkeiten ergeben. Der Regierungsrat erwartet, dass eine solche raumplanerische Bestandesaufnahme durchgeführt wird. In der diesbezüglichen Verantwortung steht das VBS.

Die Situation in Mitholz ist einzigartig und noch nie dagewesen. Entsprechend muss die Bereitschaft vorhanden sein, neue Wege zu gehen und auch unkonventionelle Massnahmen zu ergreifen. Eine Diskussion um Zuständigkeiten und das Festhalten an ordentlichen Abläufen und Verfahren würde von der Öffentlichkeit und insbesondere von der lokalen Bevölkerung nicht verstanden. Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Erwartungen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Sicherheitsdirektor des Kantons Bern gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Ammann
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Alle Direktionen
- KFO